



# SATZUNG

des Niedersächsischen Turner-Bundes e.V.

Stand: 30. Oktober 2021

**NTB**   
NIEDERSÄCHSISCHER TURNER-BUND

# SATZUNG

Seite

Präambel	2
§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Gliederung	3
§ 3 Gemeinnützigkeit	4
§ 4 Mitgliedschaft	4
§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft	5
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 7 Rechts- und Strafordnung	6
§ 8 Turnerjugend	6
§ 9 Organe	6
§10 Landesturntag	7
§11 Kreisturntage	10
§12 Hauptausschuss	10
§13 Präsidium	11
§14 Geschäftsleitung	13
§15 Ausschüsse	14
§16 GYMWELT-Ausschuss	14
§17 Ausschuss Turnsport	15
§18 Ausschuss Olympischer Spitzensport	17
§19 Präsidialausschüsse	17
§20 Beschlussfassung in den Gremien des Vereins	18
§21 Ehrenrat	19
§22 Kassenprüferinnen/Kassenprüfer	20
§23 Satzungsänderungen	20
§24 Änderung des Zwecks/Auflösung	20
§25 Datenschutz	20
§26 Inkrafttreten	21

## **Präambel**

Der NTB pflegt und gestaltet das von Friedrich Ludwig Jahn begründete Deutsche Turnen, verstanden als vielseitige, den ganzen Menschen umfassende Leibesübung und als bedeutsames Mittel der Bildung, der Gesundheitsförderung und Freizeitgestaltung. Es ist sein hohes Ziel, zu einer lebenswerten und menschenfreundlichen Umwelt beizutragen. Er ist damit ein Verband für Leistungs-, Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport.

Ihm ist es besonders wichtig, dass die Menschen im Mittelpunkt stehen und begeistert und bewegt werden. Dabei fußt sein Handeln auf zwei Grundprinzipien: der Gemeinnützigkeit und dem bürgerschaftlichen Engagement seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

## **§ 1 - Allgemeines**

Name, Zweck und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Niedersächsischer Turner-Bund e.V. - nach-stehend „NTB“ genannt.
- (2) Zweck des NTB ist die Förderung des Sports sowie der Kunst und Kultur.
- (3) Der NTB ist der Fachverband aller Sportarten und Bewegungsangebote, die sich aus den vielseitigen Formen von Turnen und Gymnastik im Gesundheits-, Freizeit-, Wettkampf- und Spitzensport entwickelt haben.

Unter Freizeitsport werden insbesondere Angebote der GYMWELT verstanden. Sie werden für sämtliche Altersgruppen entwickelt und organisiert. Darüber hinaus, vertritt der NTB gemeinsam mit der NTJ sämtliche Bewegungsangebote, die einer ganzheitlichen, motorischen Grundlagenausbildung von Kindern dienen (Kinderturnen).

Turnen fördert den Freizeitwert, den Gesundheitswert, den Bildungswert sowie den Sozialwert und verbessert damit die Lebensqualität des Menschen.

Im Zentrum seines Handelns steht die Zukunftsfähigkeit seiner Mitgliedsvereine. Der NTB führt hierfür Bildungsmaßnahmen für Übungsleitende, Trainerinnen und Trainer durch, organisiert Maßnahmen im Vereinsservice und führt Veranstaltungen durch.

Der NTB steigert die Bekanntheit und das Image seiner Mitgliedsvereine und deren Angebote und sensibilisiert die Öffentlichkeit für einen bewegten Lebensstil.

Um seine Ziele zu erreichen, sucht er die Zusammenarbeit mit Schulen/Hochschulen und Kirchen, mit Gemeinden, staatlichen Verwaltungsstellen und mit allen Einrichtungen, Verbänden und Vereinen, die eine ähnliche Zielsetzung verfolgen, insbesondere mit Turn- und Sportgemeinschaften des In- und Auslandes.

Als weitere Aufgabe pflegt der NTB die Musik und das Spielmannswesen. Damit verbunden ist insbesondere die Pflege der traditionellen und modernen Blas- und Spielmannsmusik, die Fortführung und Weiterentwicklung der Tradition des Fachgebietes Musik, das Musizieren in Ensembles (Kammermusik) und die Durchführung von Fortbildungslehrgängen für Musiker und Ausbilder in den angeschlossenen Spielmannszügen, Orchestern und Ensembles.

Der NTB ist Träger der Jugendbildungsstätte Baltrum. Er fördert die sportliche Jugendhilfe.

- (4) Der NTB stellt sich diese Ziele und Aufgaben in Anerkennung der Menschenrechte, in parteipolitischer Neutralität und mit dem Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
- (5) Der NTB hat seinen Sitz in Hannover. Der NTB ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen.
- (6) Der NTB kann sich an Gesellschaften und anderen Vereinigungen beteiligen oder solche gründen, die ihn bei der Durchführung seiner Ziele unterstützen, sofern hierdurch seine Gemeinnützigkeit nicht gefährdet wird.

## § 2 - Gliederung

- (1) Der NTB gliedert sich **grundsätzlich** in Turnbezirke und Turnkreise. Die Turnkreise können und sollen -wo möglich und nötig- eng miteinander kooperieren und über regionale Bündelungen das Angebot für die Vereine stärken.

Weder die Turnbezirke noch die Turnkreise haben eigene Rechtspersönlichkeiten.

- (2) Die Turnbezirke bündeln und koordinieren die Arbeit der Turnkreise in den Bereichen Bildung, Vereinsservice und Veranstaltungen und bieten regionale Unterstützungsleistungen für die Turnkreise an. Sie bilden dafür einen Vorstand, der mit den Vorstandspositionen Bildung, Vereinsservice, Veranstaltungen und Vorsitz besetzt werden sollte. Die Aufgabe der Kassenführung kann durch eine Vorstandsposition Finanzen besetzt oder durch das Vorstandsteam mit Unterstützung der Geschäftsstelle des NTB wahrgenommen werden. Die Wahl erfolgt auf der Sitzung der Turnbezirke beim Hauptausschuss. Die Wahl gilt für vier Jahre. Die Amtsträger bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Die Turnkreise setzen vor Ort Maßnahmen für die Mitgliedsvereine in den Bereichen Bildung und Vereinsservice um, führen Veranstaltungen durch und sind Ansprechpartner für die Mitgliedsvereine. Sie bilden dafür einen Vorstand, der auf dem Kreisturntag gewählt wird. Dieser sollte mit den Vorstandspositionen Bildung, Vereinsservice, Veranstaltungen, Vorsitz und ggf. weiteren Positionen besetzt werden. Diese Wahlämter können in Personalunion oder durch ein Team wahrgenommen werden. Die Aufgabe der Kassenführung kann durch eine

Vorstandsposition Finanzen besetzt oder durch das Vorstandsteam mit Unterstützung der Geschäftsstelle des NTB bearbeitet werden. Der Vorstand kann Beauftragte berufen. Die gewählten Vorstände leiten ihr jeweiliges Team. Der/Die Vorsitzende leitet den Turnkreis und übernimmt die Aufgabe des/der Freiwilligenkoordinators/ Freiwilligenkoordinatorin.

Die Mandatsträger bleiben vier Jahre im Amt.

### **§ 3 - Gemeinnützigkeit**

- (1) Der NTB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der NTB ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Mittel des NTB dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des NTB. Mitglieder des Vereins, die als steuerbegünstigte Körperschaft im Sinne des §51 ff. AO anerkannt sind, dürfen nach den Vorgaben des §58, Nr. 2 AO Zuwendungen aus Vereinsmitteln erhalten.
- (3) Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des NTB. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des NTB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Allen ehrenamtlich Tätigen können die Auslagen, insbesondere für die Teilnahme an Sitzungen und Tagungen sowie die nachgewiesenen sonstigen Auslagen – soweit sie angemessen sind – erstattet werden. Gezahlt werden können auch angemessene Tätigkeitsvergütungen für Arbeits- und Zeitaufwand und eine pauschalierte Aufwandsentschädigung. Näheres regelt die Finanz-, Kosten- und Gebührenordnung.

### **§ 4 - Mitgliedschaft**

Voraussetzung und Aufnahme

- (1) Ordentliche Mitglieder im NTB können alle gemeinnützigen eingetragenen Vereine und gemeinnützige Organisationen werden, die ganz oder zum Teil ordentliches Mitglied des LandesSportBundes Niedersachsen sind. Ausreichend für neu aufzunehmende Mitglieder ist auch ein Aufnahmeantrag beim LandesSportBund Niedersachsen, dessen Annahme nur noch von der Mitgliedschaft im NTB abhängt.
- (2) Mitglieder mit besonderem Status können Vereine werden, die die Voraussetzungen für die ordentliche Mitgliedschaft erfüllen, aber nicht gemeinnützig sind.

- (3) Außerordentliche Mitglieder können Organisationen, Vereine und Gemeinschaften werden, die an der Förderung des Sports und an der Bildung durch Sport interessiert sind.
- (4) Die Aufnahme erfolgt auf Antrag. Über die Aufnahme entscheidet die Geschäftsleitung mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme erfolgt rückwirkend zum 01. Januar des jeweiligen Jahres.
- (5) Die Selbständigkeit der Mitglieder des NTB in ihrer inneren Einrichtung, Aufgabe und Verwaltung wird durch die Mitgliedschaft im NTB nicht berührt.

## **§ 5 - Erlöschen der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Erklärung, in besonderen Fällen durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen. Er ist schriftlich bis zum 31. Oktober des Jahres zu erklären.

## **§ 6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Durch Erwerb der Mitgliedschaft im NTB haben die Mitglieder der Vereine sowie die Mitglieder der Organisationen und Gemeinschaften die Möglichkeit, an Lehrgängen und Veranstaltungen des NTB und seiner Untergliederungen teilzunehmen und Leistungen des Vereinsservices zu nutzen.

Durch die Entsendung von Abgeordneten gemäß § 10 und § 11 dieser Satzung zu den Turntagen tragen die Mitglieder zur Willensbildung des NTB bei.

- (2) Die Mitglieder des NTB sind verpflichtet, die Satzung, die Ordnungen und Richtlinien des NTB und seiner Turnkreise sowie die auf den Landesturntagen und den zuständigen Kreisturntagen gefassten Beschlüsse zu befolgen.
- (3) Die Mitglieder haben für die gemeldeten Personen Beiträge zu entrichten, deren Höhe vom Landesturntag bestimmt wird.

Erhebungsgrundlage ist die dem LandesSportBund Niedersachsen gemäß Sportartenliste im Vorjahr gemeldete Mitgliederzahl.

Die Mitglieder in den Betreuungsangeboten des NTB gemäß Sportartenliste sind vollständig in der Bestandserhebung unter „Turnen“ zu melden.

- (4) Neben den Mitgliedsbeiträgen können durch den Landesturntag sachbezogene Umlagen erhoben werden, deren Höhe jedoch im Einzelfall nicht über 200,-- € pro Mitglied und nicht über dem sechsfachen von dessen jährlichem Mitgliedsbeitrag liegen darf.
- (5) Die ordentlichen Mitglieder und die Mitglieder mit besonderem Status sind zum Bezug des amtlichen Verbandsorgans verpflichtet.

## **§ 7 – Rechts- und Strafordnung**

- (1) Die in § 6 dieser Satzung festgeschriebenen Pflichten der Mitglieder sind einzuhalten.
- (2) Verstöße gegen diese Pflichten können eine der folgenden Verbandsstrafen nach sich ziehen:
  - Verwarnung
  - Ausschluss aus dem NTB
- (3) Die Verhängung der in Absatz 2 angeführten Verbandsstrafen ist auch möglich, wenn ein ordentliches Mitglied seine Aktivitäten zu mehr als 50 Prozent auf die Abhaltung von Kursen für Nichtmitglieder bzw. Kurzzeitmitglieder beschränkt.
- (4) Das erforderliche Verfahren und die Ermittlungen zum Sachverhalt werden durch die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten mit dem Aufgabenschwerpunkt Verbandspolitik eingeleitet.
- (5) Den betroffenen Mitgliedern ist vor Verhängung der Maßnahme schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, um sich zu den erhobenen Vorwürfen äußern zu können (rechtliches Gehör).
- (6) Hält die Vizepräsidentin/der Vizepräsident mit dem Aufgabenschwerpunkt Verbandspolitik nach Durchführung der Ermittlungen eine Verbandsstrafe für erforderlich, so beantragt sie bzw. er die Verhängung beim Präsidium. Gegen die Entscheidung des Präsidiums kann das betroffene Mitglied Widerspruch bei der auf die Präsidiumsentscheidung nachfolgenden Sitzung des Hauptausschusses einlegen. Der Hauptausschuss entscheidet abschließend.
- (7) Näheres regelt eine Richtlinie, die vom Hauptausschuss beschlossen wird.

## **§ 8 - Turnerjugend**

- (1) Die Niedersächsische Turnerjugend ist die Gemeinschaft der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie ihrer gewählten Vertreterinnen/Vertretern im NTB. Ihre Aufgaben werden durch die „Jugendordnung“ geregelt.
- (2) Die Jugendordnung ist von der Vollversammlung der Turnerjugend zu beschließen und darf nicht im Widerspruch zu der Satzung des NTB stehen. Das Präsidium stellt diese Übereinstimmung fest.

## **§ 9 - Organe**

Die Organe des NTB auf Landesebene sind:

1. der Landesturntag
2. der Hauptausschuss
3. das Präsidium
4. die Geschäftsleitung

## § 10 - Landesturntag

### (1) Zusammensetzung, Stimmrecht

(1.1) Der Landesturntag ist das oberste Organ des NTB. Ihm gehören an:

- 200 Abgeordnete der Turnkreise
- die stimmberechtigten Mitglieder des Hauptausschusses
- die Landesfachwartinnen/Landesfachwarte oder ihre gewählten Stellvertreter/innen
- 20 Abgeordnete der Turnerjugend
- die Ehrenmitglieder
- ohne Stimmrecht
  - je außerordentliches Mitglied eine Vertreterin/ein Vertreter
  - die Leiterin/der Leiter der Jugendbildungsstätte Baltrum
  - die Vizepräsidentinnen/die Vizepräsidenten für besondere Aufgaben
  - die Mitglieder der Geschäftsleitung

(1.2) Die Aufteilung der Abgeordneten auf die Turnkreise erfolgt im Verhältnis der Mitgliederzahl nach der Bestandserhebung vom 01. Januar des Vorjahres. Unabhängig von dieser Berechnungsgrundlage steht jedem Kreis mindestens ein Grundmandat zu.

Die Abgeordneten und drei Ersatzabgeordnete sind auf den Kreisturntagen bzw. der Vollversammlung der Turnerjugend zu wählen. Ihre Wahlzeit dauert bis zur Neuwahl der Abgeordneten auf den Kreisturntagen bzw. auf der Vollversammlung der Turnerjugend. Gewählt werden dürfen nur Abgeordnete, deren Vereine ihren Verpflichtungen gegenüber dem NTB nachgekommen sind.

(1.3) Ausgeschiedene Mitglieder des Präsidiums haben bis zur Beendigung des Landesturntages Sitz und Stimme.

(1.4) Ehrenmitglieder des NTB werden vom Landesturntag auf Vorschlag des Hauptausschusses gewählt.

### (2) Ankündigung, Zusammentreten

(2.1) Der Landesturntag ist alle zwei Jahre durch die Präsidentin/den Präsidenten, im Falle der Verhinderung durch eine Vizepräsidentin/einen Vizepräsidenten, einzuberufen.

(2.2) Der geplante Termin ist mindestens sechs Monate vorher auf der offiziellen Verbandshomepage zu veröffentlichen.

Der Landesturntag muss mindestens vier Wochen vor dem Termin durch Bekanntgabe auf der offiziellen Verbandshomepage unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen werden.

(2.3) Anträge zur Tagesordnung müssen der Präsidentin/dem Präsidenten mindestens sechs Wochen vor dem Termin des Landesturntages eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge sind in besonderen Fällen zulässig, jedoch nicht in Bezug



auf eine Satzungsänderung. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet der Landesturntag mit Zweidrittelmehrheit.

(2.4) Den Stimmberechtigten gem. § 10.1 sind spätestens zwei Wochen vor dem Landesturntag die Tagesordnung, die Anträge, die Jahresrechnungen der beiden vergangenen Jahre und die Finanzrahmenplanung der kommenden zwei Jahre schriftlich oder elektronisch zu übersenden.

(2.5) Grundsätzlich ist eine virtuelle / hybride Durchführung möglich. Ob er in dieser Form durchgeführt wird entscheidet der Hauptausschuss.

### (3) Leitung und Beschlussfähigkeit

(3.1) Die Leitung des Landesturntages hat die Präsidentin/der Präsident oder eine Vizepräsidentin/ein Vizepräsident. Auf Vorschlag des Präsidiums oder auf Antrag des Landesturntages kann auch eine andere Tagungspräsidentin/ein anderer Tagungspräsident gewählt werden.

(3.2) Der Landesturntag tagt öffentlich, soweit er nichts anderes beschließt.

(3.3) Jeder ordnungsgemäß einberufene Landesturntag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig, außer bei Angelegenheiten nach § 24.1.

(3.4) Über den Landesturntag ist eine Niederschrift anzufertigen. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen. Die Niederschrift ist von der Tagungspräsidentin/dem Tagungspräsidenten und einem Präsidiumsmitglied zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist den Stimmberechtigten des Landesturntages innerhalb einer Frist von sechs Wochen schriftlich oder elektronisch zuzustellen. Eine Veröffentlichung der auf dem Landesturntag gefassten Beschlüsse erfolgt innerhalb von sechs Wochen auf der offiziellen Verbandshomepage.

### (4) Tagesordnung

Die Tagesordnung der ordentlichen Landesturntage hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:

- Genehmigung der Tagesordnung
- Genehmigung der Niederschrift des letzten Turntages
- Bericht der Präsidentin/des Präsidenten
- Berichte aller Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten
- Bericht der Kassenprüferinnen/der Kassenprüfer
- Entlastung des Präsidiums
- Wahlen
- Finanzrahmenplanungen der kommenden zwei Jahre
- Festlegung der Verbandsbeiträge
- Anträge

## (5) Wahlen

### (5.1) Anstehende Wahlen müssen auf der Tagesordnung stehen.

Die Wahlen werden vom Präsidium vorbereitet, das hierzu einen Wahlausschuss einsetzen kann.

### (5.2) Wahlvorschläge können von allen Antragsberechtigten nach § 7.1 der Geschäftsordnung für den Landesturntag bis zum Beginn eines jeden Wahlganges eingebracht werden. Die Wahlvorschläge sind schriftlich einzureichen.

Die Tagungspräsidentin/der Tagungspräsident oder die Sprecherin/der Sprecher eines möglichen Wahlausschusses geben dem Landesturntag die vorliegenden Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt.

Die zur Wahl vorgeschlagenen Personen sind vor dem Wahlvorgang zu befragen, ob sie zu einer Kandidatur bereit sind.

Auf Wunsch einzelner Stimmberechtigter des Landesturntages hat eine Vorstellung der Kandidatinnen/der Kandidaten zu erfolgen.

Bei vorgeschlagenen, aber beim Wahlgang abwesenden Kandidatinnen/Kandidaten ist deren schriftliche Erklärung zur Kandidatur erforderlich

### (5.3) Wahlberechtigt sind alle zum Wahlgang anwesenden Stimmberechtigten. Eine Übertragung des Wahlrechtes auf andere Personen ist nicht zulässig.

### (5.4) Bei Wahlen zum Präsidium sind die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidatinnen/Kandidaten für jedes Amt des Präsidiums in einem gesonderten Wahlgang zu wählen.

Auf Antrag eines anwesenden Stimmberechtigten muss geheim gewählt werden.

Liegen für ein Amt mehrere Wahlvorschläge vor, muss eine geheime Wahl stattfinden.

### (5.5) Erreicht bei mehr als zwei Bewerberinnen/Bewerbern im ersten Wahlgang keine/keiner die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Bewerberinnen/Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl statt.

## (6) Geschäftsordnung

Für den Landesturntag ist eine Geschäftsordnung durch den Hauptausschuss zu beschließen.

## (7) Außerordentlicher Landesturntag

Das Präsidium kann die Einberufung eines außerordentlichen Landesturntages beschließen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der

Stimmberechtigten des letzten ordentlichen Landesturntages dies unter Angabe der Gründe beantragt.

## **§ 11 – Kreisturntage**

- (1) Der Kreisturntag dient dem Dialog mit den Vereinen und der gemeinsamen Festlegung der zukünftigen Arbeit im Turnkreis. Der Kreisturntag tagt öffentlich. Über den Kreisturntag ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen.
- (2) Der Kreisturntag findet alle zwei Jahre statt. Die Einladung erfolgt min. acht Wochen vorher per E-Mail an die Vereine durch ein Vorstandsmitglied mit Tagesordnung, Ort und Zeit.
- (3) Anträge  
Anträge zur Tagesordnung müssen an das einladende Vorstandsmitglied mindestens drei Wochen vor dem Termin des Kreisturntages eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge sind in besonderen Fällen zulässig. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet der Kreisturntag mit Zweidrittelmehrheit.
- (4) Beschlussfähigkeit  
Jeder ordnungsgemäß einberufene Kreisturntag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
- (5) Wahlen  
Anstehende Wahlen müssen auf der Tagesordnung stehen. Die Wahlen werden vom Vorstand des Turnkreises vorbereitet.
- (6) Auf den Kreisturntagen haben alle ordentlichen Mitglieder und Mitglieder mit besonderem Status eine Grundstimme. Bei mehr als 200 dem NTB gemeldeten Personen ist je angefangener weiterer 200 Personen eine zusätzliche Abgeordnete/ein zusätzlicher Abgeordneter zu bestimmen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.

## **§ 12 - Hauptausschuss**

Der Hauptausschuss ist ein Beschluss- und Austauschgremium.

- (1) Der Hauptausschuss besteht aus
  1. den stimmberechtigten Mitgliedern des Präsidiums
  2. den Bezirksvorsitzenden oder in Vertretung ein Vorstandsmitglied
  3. den Vorsitzenden Fitness, Gesundheit, Natur & Erlebnis, Tanz & Vorführung & Bewegungskunst und Ältere
  4. jeweils einer/einem Vorsitzenden der Turnkreise oder in Vertretung einem Vorstandsmitglied
  5. vier Vertreterinnen/Vertretern des Ausschusses Turnsport
  6. zwei Vorstandsmitgliedern der NTJ
  7. einem Mitglied des Ausschusses Ältere

8. mit beratender Stimme
- a) der Leiterin/dem Leiter der Jugendbildungsstätte Baltrum oder deren/dessen Vertreterin/Vertreter
  - b) den Vizepräsidentinnen/den Vizepräsidenten für besondere Aufgaben
  - c) den Mitgliedern der Geschäftsleitung
  - d) den zwei Stellvertreterinnen/Stellvertretern der Turnbezirksvorsitzenden
  - e) sowie nach Bedarf weitere hauptberuflich Mitarbeitende des NTB.
- (2) Er tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Ort, Zeit und Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder elektronisch bekannt zu geben.
- (3) Grundsätzlich ist eine virtuelle / hybride Durchführung möglich. Ob er in dieser Form durchgeführt wird, entscheidet das Präsidium.
- (4) Der Hauptausschuss beschließt über Ordnungen, Haushaltsabschlüsse und -voranschläge und weitere formale Angelegenheiten des NTB, soweit diese nicht in die Zuständigkeit des Landesturntags, des Präsidiums oder der Turnerjugend fallen.  
Außerdem beschließt er über den Ort des Landesturnfestes.
- (5) Die ehrenamtliche Leiterin/der ehrenamtliche Leiter der Jugendbildungsstätte Baltrum wird von der Vollversammlung der Turnerjugend gewählt. Sie/er bedarf der Bestätigung durch den folgenden Hauptausschuss.
- (6) Zu den Sitzungen des Hauptausschusses können durch das Präsidium andere Personen hinzugezogen werden.
- (7) Der Hauptausschuss wählt auf Vorschlag der Turnkreise die Vorsitzenden Fitness, Gesundheit, Natur & Erlebnis, „Tanz, Vorführung & Bewegungskunst“ und Ältere. Der GYMWELT-Ausschuss hat ebenfalls ein Vorschlagsrecht für die Vorsitzenden der Bereiche im GYMWELT-Ausschuss.
- (8) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.
- (9) Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

## **§ 13 - Präsidium**

- (1) Dem Präsidium gehören an:
1. die Präsidentin/der Präsident
  2. drei Vizepräsidentinnen/drei Vizepräsidenten
  3. drei Vizepräsidentinnen/drei Vizepräsidenten
  4. eine/einer der Vorsitzenden der Turnerjugend

Mit beratender Stimme:

5. die Vizepräsidentinnen/die Vizepräsidenten für besondere Aufgaben
6. die Mitglieder der Geschäftsleitung

- (1.1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Präsidiumsmitglieder 1.-3. Jeweils zwei von ihnen vertreten den NTB gemeinsam.
- (1.2) Der Landesturntag wählt die Mitglieder des Präsidiums auf vier Jahre in zwei Gruppen. Der eine Landesturntag wählt die Mitglieder zu 1., 3., der nächste Landesturntag die Mitglieder zu 2. Die/der Vorsitzende der Turnerjugend (4.) wird vom Vorstand der Turnerjugend bis zur nächsten Vollversammlung bestimmt. Die Vizepräsidentinnen/die Vizepräsidenten für besondere Aufgaben werden vom Präsidium nach Bedarf berufen und entlassen.

Scheidet ein Mitglied des Präsidiums unter Ziffer 1. – 3. während seiner Amtszeit aus, bestimmt das Präsidium ein Ersatzmitglied, das bis zum nächsten Landesturntag das Amt kommissarisch verwaltet. Scheidet die/der Vorsitzende der Turnerjugend aus, so bestimmt der Turnerjugendvorstand ein Ersatzmitglied.

- (1.3) Das Präsidium bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

## (2) Sitzungen

Das Präsidium tagt mindestens achtmal jährlich.

Zu den Sitzungen des Präsidiums können andere Personen mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

Die Sitzungen des Präsidiums sind nicht öffentlich.

In eilbedürftigen Fällen können Präsidiumsbeschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn mindestens fünf Mitglieder des Präsidiums dem Beschlussvorschlag zustimmen. Ob ein Sachverhalt, der einer Präsidiumsentscheidung bedarf, eilbedürftig im Sinne dieser Vorschrift ist, entscheidet die Geschäftsleitung.

Auch telefonische und virtuelle Präsidiumssitzungen sind zulässig. Ein in diesem Verfahren gefasster Beschluss ist wirksam, wenn kein Präsidiumsmitglied innerhalb einer Woche nach Zugang des Protokolls dem Beschluss widerspricht. Beschlussergebnis und Protokoll gelten am zweiten Tag nach der Absendung als zugegangen.

## (3) Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit des Präsidiums ist bei Anwesenheit von mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern gegeben. Über die Sitzungen sind Beschlussprotokolle zu führen.

## (4) Aufgaben

Das Präsidium legt die Richtlinien der Verbandspolitik und der fachlichen Arbeit des NTB fest.

Es ist insbesondere zuständig für:

- die Aufsicht über die Einhaltung der in dieser Satzung und in den Ordnungen festgelegten Grundsätze durch alle Organe
  - die Vor- und Nachbereitung des Landesturntages sowie der Sitzungen des Hauptausschusses
  - das Verwalten des Vermögens des NTB
  - das Einstellen von Mitgliedern der Geschäftsleitung und deren Berufung nach § 14 dieser Satzung.
  - die Kontaktpflege mit den Organen und Mitgliedern des NTB
  - die satzungsmäßige Vertretung des NTB in den Gremien anderer Organisationen
  - die Zusammensetzung, Einberufung und Abwicklung des Verbandsdialogs. Dieser findet einmal jährlich statt und dient der Koordination und strategischen Ausrichtung der inhaltlich-fachlichen Arbeit des NTB.
  - das Freiwilligenmanagement der bürgerschaftlich Engagierten.
  - Beratung und Vorbereitung des Haushaltsplans zur Vorlage zur Beschlussfassung im Hauptausschuss.
- (5) Das Präsidium ordnet jeweils in der ersten Sitzung nach einem Landesturntag seinen ehrenamtlichen Mitgliedern Aufgabenschwerpunkte zu. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 14 - Geschäftsleitung**

- (1) Das Präsidium beruft eine hauptberuflich besetzte Geschäftsleitung, die aus der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer Verbandsentwicklung und der Geschäftsführerin/ dem Geschäftsführer Vereinsentwicklung besteht. Die Geschäftsleitung ist für die operative Umsetzung der Beschlüsse des Präsidiums zuständig und nimmt alle laufenden und allgemeinen Angelegenheiten der Geschäftsführung und Verwaltung des NTB wahr, wie in §14.9 näher bestimmt. Die Zuständigkeiten sind in einem Geschäftsverteilungsplan geregelt.
- (2) Die Mitglieder der Geschäftsleitung können unabhängig von ihrer dienstvertraglichen Anstellung als Besonderer Vertreter nach § 30 BGB bestellt werden. Die Entscheidung darüber trifft das Präsidium. Im Falle der Bestellung werden die Mitglieder der Geschäftsleitung in das Vereinsregister eingetragen. Sie erhalten eine Bestellsurkunde.
- (3) Das Präsidium stellt bei der Bestellung und bei der Ausgestaltung der Anstellungsverträge sicher, dass zwischen der organschaftlichen Bestellung und dem Anstellungsverhältnis eine rechtliche Verbindung hergestellt wird.
- (4) Das Präsidium kann die Bestellung einer jeden Geschäftsführerin / eines jeden Geschäftsführers vor Ablauf der Amtszeit widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist namentlich grobe Pflichtverletzung, Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung oder Vertrauensentzug durch das Präsidium.

- (5) Die Geschäftsleitung untersteht unmittelbar dem Präsidenten/der Präsidentin und ist nur diesem/dieser gegenüber verantwortlich und weisungsgebunden. Sie ist gegenüber dem gesamten Präsidium berichtspflichtig und hat beratende Stimme in allen Gremien.
- (6) Im Rahmen ihrer Aufgaben und Zuständigkeiten vertritt die Geschäftsleitung den Verband nach innen und außen.
- (7) Die Geschäftsleitung ist im Verhältnis zu den anderen Organen des Vereins ausschließlich für folgende Aufgaben zuständig:
- Sie übt die Arbeitgeberfunktion aus und regelt sämtliche Personalangelegenheiten im Rahmen der jährlichen Personalbudgets und/oder des Stellenplans. Die Mitglieder der Geschäftsleitung agieren in ihren jeweiligen Zuständigkeiten als verantwortliche Dienstvorgesetzte. Sie können Teile ihrer Aufgaben, die daraus resultieren, widerruflich delegieren.
  - Personalangelegenheiten auch außerhalb des jährlichen Personalbudgets bzw. des Stellenplans, wenn diese Stellen projekt-/fremdfinanziert sind.
  - Aufstellung, Controlling und Weiterentwicklung des Haushaltsplans und Festlegung der Verteilung von Haushaltsverantwortlichkeiten (Budgetverantwortung) zur Vorlage im Präsidium.
  - Die Verwaltung der verbandseigenen Immobilien.
  - Eine Vertretung des Verbands in externen Gesellschaften und Gremien anderer Organisationen ist möglich.
  - Weiterentwicklung von Leistungen des Verbands (Bildung-, Bewegungs- und Serviceangebote und Veranstaltungen).
  - Aufnahme und Ausschluss von Vereinen.
  - Übertragung von Untervollmachten an hauptberufliche Mitarbeiter\*innen.
  - Gerichtliche Vertretung des Verbands und in notariellen Angelegenheiten.
  - Sie kann Rechtsgeschäfte beschließen und mit zwei Gegenangeboten ohne Wertgrenze abschließen, sofern ein Haushaltsansatz besteht. Sofern kein Haushaltsansatz besteht, können mit einstimmigem Beschluss der Geschäftsleitung Rechtsgeschäfte mit mindestens einem Gegenangebot bis 30.000,- € getätigt werden. Über dieser Grenze muss der Vizepräsident / die Vizepräsidentin mit dem Aufgabenschwerpunkt Finanzen und Verwaltung zustimmen oder ein Präsidiumsbeschluss herbeigeführt werden.

## **§ 15 - Ausschüsse**

- (1) Die Ausschüsse des NTB haben folgende Aufgaben:
- Koordination und Beteiligung
  - Beratung Grundsatzfragen, strategische Ausrichtung
  - Bündelung von Wissen ehrenamtlich und hauptberuflich Engagierter
  - Verzahnung Bildung, Vereinesservice, Veranstaltungen und Projekte
  - Zusätzliche Aufgaben in den Ausschüssen GYMWELT, Turnsport, Olympischer Spitzensport, Kinderturnen, Finanzen, Turnkreis- und Turnbezirksfragen)
- (2) Ausschüsse können Arbeits- und Projektgruppen einsetzen.

- (3) Die Ausschüsse treffen sich mindestens einmal jährlich und werden von den jeweils zuständigen Präsidiumsmitgliedern einberufen. Das zuständige Präsidiumsmitglied kann diese Aufgabe delegieren.

## **§ 16 - GYMWELT-Ausschuss**

- (1) Den GYMWELT-Ausschuss bilden
- ein/e Vizepräsident/in als Leitung
  - Vorsitzende/r Gesundheit
  - Vorsitzende/r Fitness
  - Vorsitzende/r Tanz, Vorführung, Bewegungskunst
  - Vorsitzende/r Natur und Erlebnis
  - Vorsitzende/r Ältere
  - Vorsitzende/r Jugend der Turnerjugend
  - Beratend die hauptberuflich Verantwortlichen der GYMWELT-Bereiche sowie mindestens ein/e Vertreter/in der Leitungsebene/ des Geschäftsbereichs Vereinsentwicklung
- (2) Der GYMWELT-Ausschuss tagt mindestens einmal jährlich und wird von dem zuständigen Vizepräsidenten / der zuständigen Vizepräsidentin einberufen.
- (3) Wahlen  
Die Vorsitzenden der GYMWELT-Bereiche werden auf Vorschlag der Turnkreise - bis auf die/den Vorsitzenden Jugend – jährlich/alle zwei Jahre auf dem 1. Hauptausschuss im Jahr gewählt. Der GYMWELT-Ausschuss hat ebenfalls ein Vorschlagsrecht für die Vorsitzenden der Bereiche im GYMWELT-Ausschuss.
- (4) Die jeweiligen Vorsitzenden sind für ihren GYMWELT-Bereich verantwortlich. Sie können Arbeits- und Projektgruppen bilden und Arbeitstagungen einberufen sowie Experten in ihre Arbeit einbinden. Die Vorsitzenden organisieren den Austausch, die Schulung und die Begleitung der Beauftragten der Turnkreise.
- (5) Der GYMWELT-Ausschuss setzt die Schwerpunkte der Angebotsentwicklung des NTB (Bildungsangebote, Maßnahmen des Vereinsservice) unter Berücksichtigung der Bedarfe der Mitgliedsvereine und des Sportmarkts bzw. der allgemeinen Sportnachfrage.
- (6) Näheres regelt die Geschäftsordnung des GYMWELT-Ausschusses.

## **§ 17 - Ausschuss Turnsport**

- (1) Den Ausschuss Turnsport bilden:
1. Der/die zuständige Vizepräsident/in
  2. je ein Landesfachwart oder eine Landesfachwartin oder deren Vertretungen der Turnsportarten
- (2) Der Ausschuss tagt mindestens einmal jährlich und wird vom zuständigen Vizepräsidenten / von der zuständigen Vizepräsidentin einberufen.



- (3) Im Ausschuss Turnsport werden gesamtverbandliche Themen mit direkten oder indirekten Auswirkungen auf den Turnsport behandelt.
- (4) Der Ausschuss kann Arbeitsgruppen zu Querschnittsthemen bilden, die für mehrere Sportarten relevant sind, Grundsatzfragen behandeln oder verbandspolitische Entscheidungen unterstützen.
- (4.1.) Die Turnspiele bilden zur Erledigung gemeinsamer Interessen einen ständigen Unterausschuss "Turnspiele", der durch einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende geleitet wird.
- (5) Im Ausschuss Turnsport werden die vier Vertreter für den Hauptausschuss für die Zeit von einem Jahr gewählt.
- (6) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Turnsportausschusses.
- (7) **Fachausschüsse**  
Für die Durchführung der sportartspezifischen Aufgaben können Fachausschüsse gebildet werden. Vorsitzende/Vorsitzender ist die jeweilige Landesfachwartin/der jeweilige Landesfachwart.  
Über die Bildung von Fachausschüssen und deren Mitgliederzahl beschließt das Präsidium für die jeweilige Turnsportart.
- (8) Das Präsidium kann nach Bedarf weitere Turnsportarten einrichten und entsprechende Beauftragte einsetzen oder bestehende Turnsportarten auflösen.
- (9) **Wahlen**  
Die Landesfachwartin/die Landesfachwarte und die weiteren Mitglieder der Fachausschüsse, ausgenommen die/der stellvertretende Vorsitzende Kinder der Turnerjugend, die/der stellvertretende Vorsitzende Jugend der Turnerjugend und die Landesfachwartin/der Landesfachwart TGM/TGW, werden von den entsprechenden Fachwartin/Fachwarten der Turnkreise und Turnbezirke für vier Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Für eine gültige Wahl müssen mindestens Vertreter aus sieben verschiedenen Turnkreisen oder Turnbezirken bei der Wahl anwesend sein. Andernfalls werden die Landesfachwartin/Landesfachwarte und ihre Ausschüsse durch das Präsidium berufen und entlassen.

Die Fachausschüsse können aus ihrer Mitte eine/einen stellvertretende/stellvertretenden Landesfachwartin/Landesfachwart wählen.

Das Präsidium beruft und entlässt auf Vorschlag des Vorstandes der Turnerjugend die Landesfachwartin/den Landesfachwart TGM/TGW. Die Berufung gilt für zwei Jahre. Sie/er bleibt bis zur Neuberufung im Amt.

Die/der stellvertretende Vorsitzende Kinder der Turnerjugend und die/der stellvertretende Vorsitzende Jugend der Turnerjugend werden von der Vollversammlung der Turnerjugend gewählt.

Scheiden eine Landesfachwartin/ein Landesfachwart oder Mitglieder Fachausschüsse während der Amtsperiode aus, so kann das Präsidium das Amt bis zur nächsten Wahl kommissarisch besetzen.

(10) Zuordnung der Turnkreise und Turnbezirke

Die Fachwärtinnen/Fachwarte der Turnkreise und Turnbezirke sind den jeweiligen Landesfachwärtinnen/Landesfachwarten des NTB zugeordnet.

(11) Zusammentreten

Die Fachausschüsse sollen mindestens einmal jährlich zusammentreten. Sie werden von den Landesfachwärtinnen/den Landesfachwarten einberufen.

## **§ 18 - Ausschuss Olympischer Spitzensport**

(1) Den Ausschuss Olympischer Spitzensport (OSS) bilden:

1. der zuständige Vizepräsident
2. je ein LFA-Mitglied der
3. olympischen Sportarten
4. der/die zuständige Geschäftsführer/in
5. der/die Abteilungsleitung OSS
6. je ein/e hauptberufliche/r Trainer/in jeder Sportart
7. der/die Athletensprecher/in den olympischen Sportarten

Der Ausschuss OSS koordiniert und ist mitverantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse, Konzepte und Vorgaben übergeordneter Organe (LSB, DTB, DOSB), Entwicklung von eigenen Konzepten zur Förderung des Spitzensports, Zusammenarbeit mit den Fachausschüssen der vier Sportarten, Vertretung des OSS in weiteren Gremien durch den/die aus dem Ausschuss entsandten Vertreter/in.

## **§ 19 - Präsidialausschüsse**

(1) Es werden folgende Präsidialausschüsse gebildet, die unter der Leitung eines Vizepräsidenten/einer Vizepräsidentin stehen:

(1.1) Präsidialausschuss Satzung und Ordnungen

Aufgaben:

Überarbeitung und Anpassung der Satzung und aller Geschäftsordnungen.

(1.2) Präsidialausschuss Turnbezirks- und Turnkreisfragen

Dem Ausschuss gehören die vier Vorsitzenden der Turnbezirke an.

Aufgaben:

Gliederungsspezifische Fragen

### (1.3) Präsidialausschuss Ehrungen

Aufgaben:

Bearbeitung aller Ehrungsfragen

### (1.4) Präsidialausschuss Finanzen, Verwaltung und Marketing

Aufgaben:

Finanzplanung und -entwicklung, Controlling, Steuern, Versicherungen, Marketing, Sponsoring, Stiftungen und Fördervereine, NTB-Beteiligungen, Liegenschaften und Verwaltung

### (1.5) Präsidialausschuss Ältere

Der Ausschuss Ältere trägt das Thema „Bewegung für Ältere“ in die Gliederungen des NTB, entwickelt Strategien für die Zukunft und bringt Experten zusammen.

### (1.6) Präsidialausschuss Musik

Das Fachgebiet Musik im NTB bildet zur Organisation der Arbeit einen eigenen Ausschuss, der durch einen Vizepräsidenten betreut wird. Die Bildung von Arbeitsgruppen innerhalb des Ausschusses ist möglich. Der Ausschuss Musik ist in die fachliche Arbeit des NTB einzubinden.

(2) Die zu berufenden Mitglieder werden vom Präsidium für die Dauer von vier Jahren bestellt. Sie bleiben bis zur Neuberufung im Amt.

(3) Vorstand der Turnerjugend

Die Zusammensetzung regelt die Jugendordnung.

(4) Weitere Ausschüsse

Bei Bedarf kann das Präsidium weitere Ausschüsse berufen, Beauftragte ernennen und Projektgruppen einrichten.

(5) Teilnahme an Ausschuss-Sitzungen

Die Mitglieder des Präsidiums haben Sitz in allen Ausschüssen und Projektgruppen.

## **§ 20 - Beschlussfassung in den Gremien des Vereins**

(1) Die folgenden Regelungen gelten für:

- a) Kreisturntage
- b) Vorstandssitzungen der Turnkreise und -bezirke
- c) Ausschuss Turnsport
- d) Ausschuss Olympischer Spitzensport
- e) Ausschuss GYMWELT
- f) Präsidialausschüsse

g) Organe und Gremien der Turnerjugend

h) Sowie für alle nachgeordneten Arbeits- und Projektgruppen sowie Arbeitstagungen

- (2) Beschlüsse werden grundsätzlich in Präsenzsitzungen bei persönlicher Anwesenheit der Mitglieder gefasst. Mitglieder, die nicht persönlich vor Ort teilnehmen können, können im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilnehmen.
- (3) Auf Antrag eines Mitgliedes können Beschlüsse gefasst werden,
  - a) innerhalb einer Sitzung auch im Wege der elektronischen Kommunikation, z.B. im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz oder
  - b) außerhalb einer Sitzung im Wege eines Umlaufverfahrens in Textform.
- (4) Eine Sitzung wird in Textform unter Bekanntgabe der Beschlussgegenstände mindestens sieben Tage vor dem Termin einberufen. Der Verzicht auf die Einhaltung der Einberufungsvoraussetzungen kann einstimmig beschlossen werden.
- (5) Das Gremium ist stets beschlussfähig und in seiner Geschäftsführung nicht gehindert unabhängig davon, ob das Gremium vollständig besetzt ist *oder* ob einzelne Mitglieder an der Teilnahme der Sitzung gehindert sind.
- (6) Das Gremium fasst seine Beschlüsse, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

## **§ 21 - Ehrenrat**

- (1) Aufgaben des Ehrenrates sind:  
Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, Funktionsträgern und Organen des NTB.
- (2) Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern und drei Stellvertreterinnen/ Stellvertretern, die vom Landesturntag auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Die Mitglieder des Ehrenrates wählen ihre Vorsitzende/ihren Vorsitzenden.
- (4) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes rückt eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter in der Reihenfolge der Wahl nach. Der nächste ordentliche Landesturntag nimmt die Nachwahl einer Stellvertreterin/eines Stellvertreters vor.
- (5) Der Ehrenrat entscheidet endgültig.

## **§ 22 - Kassenprüferinnen/Kassenprüfer**

- (1) Der Landesturntag wählt zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfer und zwei Stellvertreterinnen/Stellvertreter auf die Dauer von vier Jahren. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Mitglieder des Hauptausschusses können nicht zu Kassenprüferinnen/Kassenprüfern gewählt werden.
- (3) Jedem ordentlichen Landesturntag ist Bericht über die beiden vorausgegangenen Geschäftsjahre zu geben.

## **§ 23 - Satzungsänderungen**

- (1) Änderungen dieser Satzung kann nur ein Landesturntag beschließen. Sie müssen auf der Tagesordnung stehen und bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB wird ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, soweit dies infolge einer Auflage des Registergerichts oder einer anderen Behörde erforderlich ist und Änderungen nicht dem Sinn der Satzung zuwiderlaufen.

## **§ 24 - Änderung des Zwecks/Auflösung**

- (1) Eine Änderung des Zwecks des NTB oder seine Auflösung kann nur ein Landesturntag beschließen. Der Antrag muss auf der Tagesordnung stehen und bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der möglichen Stimmberechtigten eines Landesturntages gem. § 10.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Land Niedersachsen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Förderung des Turnens) zu verwenden hat.

## **§ 25 - Datenschutz**

- (1) Zur Wahrnehmung und zur Erfüllung seines Verbandszweckes ist der NTB berechtigt, die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder, seiner Mitgliedsvereine, der Turnkreise und der Turnbezirke sowie die Daten seiner angeschlossenen Gesellschaften zur Erfüllung deren satzungsgemäßen Aufgaben zu verarbeiten. Die personenbezogenen Daten werden entsprechend den Vorschriften der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und weiteren zu berücksichtigenden Gesetzen verarbeitet. Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte außerhalb der satzungsgemäßen Zweckbestimmung erfolgt nicht.

- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jeder Betroffene insbesondere die folgenden Rechte:
- das Recht auf Auskunft,
  - das Recht auf Berichtigung,
  - das Recht auf Löschung,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit,
  - das Widerspruchsrecht und
  - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde.
- (3) Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sofern die Mitglieder des NTB und dem NTB angeschlossenen Organisationen die zentral vorgehaltenen Daten für ihre satzungsgemäßen Zwecke nutzen, geht die Verpflichtung zum Schutz der personenbezogenen Daten und die Nichtweitergabe der personenbezogenen Daten außerhalb des satzungsgemäßen Zweckes mit Erteilung des Nutzungsrechtes und der Zugriffsberechtigung vom NTB auf das Mitglied bzw. die dem NTB angeschlossene Gesellschaft über.
- (4) Sofern der NTB verpflichtet ist, an andere Organisationen personenbezogene Daten zu übermitteln, erfolgt eine Weitergabe von Daten nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang.
- (5) Der NTB und seine Gliederungen informieren die Medien über Sportereignisse und andere für die Öffentlichkeit wichtige Ereignisse. Diese Informationen werden auch auf ihren Internetseiten veröffentlicht. Dabei können auch personenbezogene Daten von Vereins-/Abteilungsangehörigen (Namen, Vornamen, Verein, Jahrgang, Platzierungen und andere Wettkampfergebnisse) veröffentlicht werden. Dies schließt die Veröffentlichung ereignisbezogener Fotos und Bilder ein. Die Veröffentlichung dieser Daten erfolgt auf zulässiger gesetzlicher Basis oder expliziter Einwilligung durch die betroffene Person.
- (6) Aufgrund des technischen Fortschritts und dem ständigen Wandel, der die Informationsverarbeitung betreffenden Gesetze und Verordnungen kann, das Präsidium nähere Regelungen zu dieser Datenschutzerklärung beschließen.
- (7) Zur Sicherstellung und Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz benennt das Präsidium einen Datenschutzbeauftragten.

## **§ 26 - Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Osnabrück, 30. Oktober 2021